



## Hauptsatzung

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat March folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Vollzug der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Buchheim, Holzhausen, Hugstetten und Neuershausen vom August 1973 über die Neubildung der Gemeinde March.**

#### **§ 1 – Zahl der Gemeinderäte -**

Nach § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung wird die Zahl der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindegrößengruppe 5.000 bis 10.000 Einwohner auf 18 festgelegt.

#### **§ 2 – Unechte Teilortswahl –**

ist aufgehoben

#### **§ 3 – Ortschaftsverfassung –**

Für die Gemeinde March ist die Ortschaftsverfassung nach § 67 GO eingeführt.

#### **§ 4 – Ortschaften –**

Die Ortschaften Buchheim, Holzhausen, Hugstetten und Neuershausen sind entsprechend dem Gebiet der früher selbstständigen Gemeinden eingerichtet. Nach § 68 GO sind in den Ortsteilen Ortschaftsräte gebildet, Ortsvorsteher bestellt sowie jeweils eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

#### **§ 5 – Ortschaftsrat –**

Die Zahl der Ortschaftsräte nach § 69 GO entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte nach § 25 Abs. 2 GO und beträgt für die Ortschaften

Buchheim	zehn Ortschaftsräte
Holzhausen	acht Ortschaftsräte
Hugstetten	zehn Ortschaftsräte
Neuershausen	acht Ortschaftsräte.

#### **§ 6 – Aufgaben des Ortschaftsrates -**

- (1) Nach § 70 GO hat der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen.
- (2) Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a) die Voranschlagung von Haushaltsmitteln
  - b) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen,
  - c) der Ausbau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
  - d) die Aufstellung von Bauleitplänen,
  - e) die Ansiedlung von Industriebetrieben,

- f) die Versorgung des Ortsteils mit Strom, Wasser, und Gas sowie die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen,
  - g) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  - h) die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der örtlichen Verwaltung,
  - i) die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbstständig über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie den Ortsteil betreffen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben gehören und § 70 Abs. 2 Satz 2 GO nicht entgegenstehen:
- a) den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis 15.000,-- €
  - b) den Verkauf von beweglichen Gegenständen bis zum Wert von 5.000,-- €
  - c) die Ausgestaltung und Benutzung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen, Grünanlagen, des Friedhofs, der Kinderspielplätze und des Kindergartens,
  - d) die Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,
  - e) die Pflege des Ortsbildes,
  - f) die Jagd-, Schafweide- und Fischereiverpachtung.
- (3) Ein Drittel aller Mitglieder des Ortschaftsrates kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Der Zuständigkeitskatalog kann nur aus zwingenden Gründen und nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

### **§ 7 – Zahl der Bürgermeister-Stellvertreter –**

Der Gemeinderat March bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 GO.

### **Bildung, Zusammensetzung von Ausschüssen, Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters**

#### **§ 8 – Bildung von Ausschüssen –**

Aufgrund von §§ 39 und 40 der GO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Schulen, Kultur, Soziales (Kulturausschuss)
3. Bauausschuss
4. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

#### **§ 9 - Zusammensetzung der Ausschüsse –**

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Jede Fraktion/Liste kann für ihre Ausschussmitglieder bis zu 3 Stellvertreter benennen, die Reihenfolge ist festzulegen.

#### **§ 10 – Geschäftskreis der Ausschüsse –**

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zuständig für:
  - a) Angelegenheiten der Einzelpläne Allgemeine Verwaltung (0),

öffentliche Sicherheit und Ordnung (1), Allgemeine Finanzwirtschaft (9), insbesondere die

- aa) Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamte des einfachen und mittleren Verwaltungsdienstes, Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 10 TVöD
- bb) Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Bewilligung von Beiträgen im Einzelfall bis 40.000,-- €
- cc) Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,-- €

b) Vorberatung über allgemeine Fragen des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung, der Wirtschaftspläne, der Bilanzen und des Personals.

(2) Zur dauernden Erledigung werden dem Kulturausschuss übertragen:

- a) Angelegenheiten der Einzelpläne Schulen (2), Kulturpflege (3), Soziale Sicherung (4), insbesondere die
  - aa) Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 10 TVöD
  - bb) Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Bewilligung von Beiträgen im Einzelfall bis 40.000,-- €
  - cc) Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,-- €

(3) Zur dauernden Erledigung werden dem Bauausschuss übertragen:

- a) Angelegenheiten der Einzelpläne Gesundheit-Sport-Erholung (5) Bau- und Wohnungswesen, Verkehr (6), sowie des Eigenbetriebes „Wasserversorgung March“, insbesondere die
  - aa) Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 bis 10 TVöD
  - bb) Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Bewilligung von Beiträgen im Einzelfall bis 40.000,-- €
  - cc) Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,-- €
- b) Beschlussfassungen über:
  1. Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14-18 BauGB)
  2. Teilung von Grundstücken (33 19-23- BauGB)
  3. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde (§§ 24-28 BauG) im Einzelfall bis zu 20.000 €
  4. Zulässigkeit von Vorhaben bei Beteiligung der Gemeinde (§ 36 BauGB)
  5. Übernahme der gesetzlichen Ausfallhaftung für Wohnungsbaudarlehen.

(4) Der Umweltausschuss ist zuständig für:

- a) Angelegenheiten aus den Sachgebieten, die in den Einzelplänen Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsordnung (7) Wirtschaftliche Unternehmen (8) und Haushaltsplanes aufgeführt sind, insbesondere die
  - aa) Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 10 TVöD
  - bb) Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Bewilligung von Beiträgen im Einzelfall

- bis 40.000,-- €
- cc) Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,-- €
- b) Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von unbebauten Grundstücken, soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist
- c) Vorberatung über die Erstellung eines Umweltberichtes, Fortschreibung des Landschaftsplanes sowie deren Verwirklichung und Umsetzung.
- (5) Für alle Ausschüsse gilt, dass gemäß § 39 Abs. 3 der Gemeindeordnung ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten kann.
- (6) Gemäß § 39 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (7) § 11 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

### **§ 11 – Einzelne Zuständigkeiten des Bürgermeisters –**

(1) Zur dauernden Erledigung werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, Auszubildenden sowie Aushilfen und deren Vergütung,
2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Bewilligung von Beiträgen im Einzelfall bis 25.000,-- €
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung, im Einzelfall bis 5.000,-- € \*, bei Freigebigkeitsleistungen bis höchstens 1.000,-- € ,
4. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde im Einzelfall bis 2.000,-- €,
5. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde im Einzelfall bis 5.000,-- €
6. Stundungen bis 3 Monate unbeschränkt, bis 6 Monate bis 10.000,-- €, bis 1 Jahr 5.000,-- €, über ein Jahr 2.000,-- €
7. a) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstsatzes der Haushaltssatzung,  
b) die Anlegung des Zinsvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.).
8. Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis 25.000,-- €,
9. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis 5.000,-- €,
10. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über Nutzung von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 2.000,-- €,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen im Einzelfall bei einem Streitwert / Vergleichssumme bis 2.000,-- €
12. a) Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Gemeinderates und des Ausschusses,  
b) Bestellung von Einwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä., sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
13. Billigung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnung, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
14. Vermietung gemeindeeigener Wohnungen.
15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der

Brandverhütung im Sinne von § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

16. Bewilligung von Zuschüssen zur Schaffung regenerativer Energiequellen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinie.

(2) Der Bürgermeister kann die ihm übertragenen Befugnisse auf Beamte und Angestellte nach § 53 GO und § 27 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens übertragen.

## **§ 12 – Wichtige Gemeindeangelegenheit**

Die Entscheidung über den Neubau eines Rathauses wird als wichtige Angelegenheit im Sinne von § 21 –Bürgerentscheid, Bürgerbegehren – der Gemeindeordnung erklärt.

Anmerkung: Diese Hauptsatzung ist in Kraft getreten.

Hügele, Bürgermeister